

**Thüringer Verordnung
zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher
Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verlängerung
der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlängerung
und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung
Vom 9. Januar 2021**

§ 9a

Schutz vulnerabler Gruppen in der Pflege, der Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen

(1) **Besucher** in Einrichtungen der Pflege, **besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe** nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S.161) in der jeweils geltenden Fassung und sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO **sind verpflichtet, FFP2-Schutzmasken oder gleichwertige Masken zu verwenden.**

(2) **Abweichend von § 9** Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO **ist** in stationären Einrichtungen der Altenpflege, insbesondere in Altenheimen oder Seniorenresidenzen, sowie **in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe** nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz **jeweils täglich nur ein zu registrierender Besucher je Bewohner gestattet.**

Ab einem Inzidenzwert von mehr als 200 auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem sich die jeweilige stationäre Einrichtung der Pflege oder die besondere Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz befindet, **ist je Bewohner jeweils täglich nur ein fest zu registrierender Besucher gestattet; der Besucher darf nicht wechseln.**

(3) **Abweichend von § 9** Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO **darf Besuchern** in Einrichtungen der Pflege und **besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe** nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz **der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Tests mit negativem Testergebnis gewährt werden.** Dem verlangten negativen Testergebnis mittels PoC-Antigen-Tests steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind verpflichtet, PoC-Antigen-Tests vorzuhalten und auf Verlangen des Besuchers eine Testung bei diesem vorzunehmen.

Zusammenfassung:

1. **Besucher sind verpflichtet, FFP2-Schutzmasken oder gleichwertige Masken zu verwenden.**
2. **Täglich ist nur ein zu registrierender Besucher je Bewohner gestattet.**
3. **Ab einem Inzidenzwert von mehr als 200, ist je Bewohner jeweils täglich nur ein fest zu registrierender Besucher gestattet; der Besucher darf nicht wechseln.**
4. **Besuchern darf der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung (Schnelltest) mit negativem Testergebnis gewährt werden**